



2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der § 55 Absatz 1 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Aufwandsentschädigung

wird der folgende Abs. 3 ergänzt:

„Wird der Fraktionsvorsitz einer Fraktion durch eine sogenannte „Doppelspitze“ ausgeübt, wird die Differenz der monatlichen Aufwandsentschädigung und die Erhöhung für Fraktionsvorsitzende nach Absatz 2 zu gleichen Teilen auf die beiden Abgeordneten aufgeteilt.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

Der neue Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Für Kreistagsabgeordnete, die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung monatlich um 30,00€.“

§ 3 Sitzungsgeld

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Kreistagsabgeordnete erhalten neben der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages, Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, der Fraktionen und Gruppen des Kreistages, der Fraktions- und Gruppenvorstände sowie für regelmäßig tagende Arbeitskreise oder Zusammenkünfte bei denen die Mitgliedschaft im Kreistag oder durch einen seiner Ausschüsse beschlossen wurde ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00€.“

§ 7 Fahrtkosten

Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„Für Fraktionsvorsitzende in einer Doppelspitze wird die Fahrtkostenpauschale je zur Hälfte gewährt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hameln, den 21.12.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont

Dirk Adomat
Landrat